

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Carsten Schatz und Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2020)

zum Thema:

Ausbau der Wendeschleife der Tram 88 am S-Bahnhof Berlin-Friedrichshagen

und **Antwort** vom 28. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)
Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25967
vom 17. Dezember 2020
über Ausbau der Wendeschleife der Tram 88 am S-Bahnhof Berlin-Friedrichshagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind dem Senat die Planungen der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH für einen Ausbau der Gleisschleife der Tram 88 am S-Bahnhof Friedrichshagen bekannt, mit denen ein Umstieg zur S-Bahnlinie S3 ohne eine Querung der Dahlewitzer Landstraße durch die Fahrgäste ermöglicht werden soll?

Antwort zu 1:

Ja, ein erstes Konzept wurden von der Schöneicher Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) bereits im Jahr 2010 dem Senat und dem Bezirk Treptow Köpenick vorgestellt.

Frage 2:

Welche Gründe sprachen bisher aus Sicht welcher Berliner Behörden gegen eine Realisierung dieses Vorhabens?

Antwort zu 2:

In den Folgejahren fanden mehrere Abstimmungen, Ortstermine und Überarbeitungen der Unterlagen statt. Mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, Fachbereich Tief konnte zu den Folgemaßnahmen (u.a. Entwässerung; Stellplatzverluste und zusätzliche Lichtsignalanlage) keine abschließende Einigung herbeigeführt werden.

Frage 3:

Unterstützt der Senat dieses Vorhaben zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen von Fahrgästen des öffentlichen Nahverkehrs als Beitrag zur Reduktion des Autoverkehrs?

Antwort zu 3:

Ja, der Senat hat die Planungen fortwährend unterstützt.

Frage 4:

Welche Voraussetzungen sind nach der Bewertung des Senats zu erfüllen, damit das Vorhaben zügig umgesetzt werden kann?

Antwort zu 4:

Es ist ein Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz erforderlich. Vorhabenträgerin ist die SRS, welche die erforderlichen Klärungen und entsprechenden Verfahrensschritte anzustoßen hätte.

Frage 5:

Wird der Senat die Maßnahme finanziell unterstützen, etwa durch die Ko-Finanzierung von Fördermitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz?

Antwort zu 5:

Die Anteilige Finanzierung der Maßnahme aus Landesmitteln wird als zielführend eingeschätzt.
Eine Förderung nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erscheint auf Grund der Rahmenbedingungen des Projekts, insbesondere des Förderumfangs, nicht möglich.

Frage 6:

Handelt es sich aus Sicht des Senats bei der für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Umgestaltung des betroffenen Teilabschnitts der Dahlewitzer Landstraße um eine Maßnahme gemäß § 12 BerlStrG?

Antwort zu 6:

Nein. Straßenbahnmaßnahmen sind gemäß § 28 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) zu beurteilen, einschließlich möglicher Folgemaßnahmen an der Straße.

Frage 7:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um kurzfristig sicherzustellen, dass von der Tram 88 zur S-Bahnlinie S3 umsteigende Fahrgäste ohne eine Gefährdung von Leib und Leben durch den Autoverkehr die Dahlewitzer Landstraße überqueren können, beispielsweise durch die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs oder eine Lichtzeichenanlage?

Antwort zu 7:

Die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist nach den die Abteilung VI der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Verkehrsmanagement - bindenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Danach dürfen Fußgängerüberwege u. a. nur an Stellen eingerichtet werden, wo ein Abstand zu einer vorhandenen Lichtzeichenanlage (LZA) von mindestens 100 m vorhanden ist.

In der Dahlwitzer Landstraße auf der Höhe der Ein- und Ausstiegshaltestelle der SRS ist die nächste LZA nur ca. 60 m entfernt, so dass ein FGÜ nicht errichtet werden könnte. Auch die Anordnung einer LZA ist an bestimmte Voraussetzungen einzelner Vorschriften gebunden. Nach § 37 der StVO in Verbindung mit den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sollen diese dort errichtet werden, wo ein starker Verkehr herrscht (erforderlich sind höhere Fahrzeugstärken und Fußgängeraufkommen als bei einem FGÜ) oder eine erhöhte Unfalllage.

Da an dieser Örtlichkeit in der Vergangenheit Bürgerinnen und Bürger Anträge auf das Einrichten einer Querungshilfe stellten, wurde das Einrichten einer Fußgängeranforderungslichtzeichenanlage geprüft.

Eine erhöhte Unfalllage bestätigte sich durch Unfallauswertungen nicht.

Verkehrsbeobachtungen haben gezeigt, dass der Verkehr im allgemeinen geordnet und sicher verläuft und auch in Verkehrsspitzenzeiten ausreichende Lücken in der Fahrzeugfolge vorhanden sind, die es Fußgängerinnen und Fußgängern gestatten, nach kurzen Wartezeiten die Fahrbahn ohne Eile zu überqueren. Des Weiteren ist eine gute Einsichtnahme auf den fließenden Verkehr für die zu Fuß Gehenden aufgrund des geraden Straßenverlaufes gewährleistet.

Da das Aufkommen von zu Fuß Gehenden aber, bedingt durch den Fahrzeittakt der SRS, alle 20 Minuten stark erhöht ist und die erforderliche höhere Fahrzeugstärke vorliegt, wurde eine Fußgängeranforderungslichtzeichenanlage straßenverkehrsbehördlich für den Standort Dahlwitzer Landstraße vor Schöneicher Straße angeordnet. Die Umsetzung dieser Anordnung soll im Rahmen des Umbaus der Gleisschleife erfolgen.

Eine aktuelle Unfallauswertung bestätigt weiterhin die unauffällige Unfalllage. Im Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2020 wurden auf der Strecke Dahlwitzer Landstraße zwischen Schöneicher Straße und Hinter dem Kurpark keine Verkehrsunfälle mit Beteiligung von zu Fuß Gehenden oder Radfahrenden polizeilich registriert.

Berlin, den 28.12.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz